

Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen

Diesen Titel gab *Viktor Steininger* seinem Buch (Styria, Graz 1968), das einen seriösen und verantwortungsbewußten Beitrag liefert zu dem auch anderweitig im katholischen Raum diskutierten Thema, dem man nicht mehr ausweichen kann, das aber nicht zum Spielball von Emotionen oder einer simplifizierenden, verzerrenden Publizistik werden soll (wie es leider mit der Zölibatsfrage geschehen ist). Der Stil des Buches schließt glücklicherweise eine Vulgarisierung aus.

Im ersten Teil legt Steininger den entscheidenden Gedankengang dar. Die Unauflöslichkeit der Ehe wird als biblisch gesichert vorausgesetzt (11 f). Auf der Basis der neueren Anthropologie in katholischer Sicht zeigt er dann, daß auch die Grundzüge des menschlichen Wesens die unauflösliche Ehe verlangen (14–21). „Wie der einzelne seine Einmaligkeit niemals ablegen kann und nur in ihr seine Endgültigkeit findet, so kann jeder, der die Gemeinschaftsbezogenheit seiner Existenz in der besonderen Form der ehelichen, vollen Lebensgemeinschaft zu realisieren sucht, die Endgültigkeit seiner Individualität eben nur noch in dieser neuen, gemeinsamen, aber ebenfalls nicht mehr ablegbaren Einmaligkeit finden. Nimmt man die jeweilige unaustauschbare Einmaligkeit jedes einzelnen Menschen wirklich ernst, dann muß auch die gegenseitige Totalingabe zweier derartiger einzelner wieder einen einzigartigen, unaustauschbaren Charakter haben, und insofern diese Totalingabe als Selbst-Transzendenz zugleich Wesensvollzug dieser sich Hingebenden ist, muß die unverlierbare Einmaligkeit ihres Wesens eben auch im gemeinsam Vollzogenen wieder in Erscheinung treten. Gerade das geschieht in der unauflöslichen Ehe“ (18). „Der höchstmögliche leibliche Ausdruck dieses gemeinsamen Selbst-Überstieges der Gatten im Vollzug ihrer auf gegenseitige Selbstingabe gegründeten Gemeinschaft, und damit zugleich der sinnfällige Ausdruck der Selbst-Transzendenz ihrer Ehe als solcher, ist das Kind“ (19). Das Transzendenzstreben des Menschen geht aber auf das Absolute, nicht auf einen anderen ebenfalls endlichen Menschen. Daß die Ehe (wie auch andere Formen der Hingabe an den Mitmenschen) dennoch eine Begegnung mit dem Absoluten, christlich gesagt, mit Gott, sein kann, ergibt sich aus der Menschwerdung Gottes (23–25). „Wenn immer Menschen einander in Liebe begegnen, dann findet dabei zugleich auch eine heilige Begegnung mit dem Gottmenschen Jesus Christus statt“ (27). Die vorgegebene natürliche Unauflöslichkeit der Ehe erfährt im Sakrament eine gnadenhafte Erhöhung. „Weil der Ehe schon aus sich selbst heraus Unauflöslichkeit zukommt, ist sie überhaupt erst geeignet, sakramentaler Ausdruck des unauflöslichen Bundes zwischen Christus und seiner Kirche zu werden“ (32).

Dann geht Steininger zum springenden Punkt über: Die Ehe gelangt zu ihrer Vollendung, wenn die Gatten nach dem Tode der Verklärung teilhaftig werden. Das Endgültigwerden im Tode bedeutet, „daß alles, was während der konkreten Geschichte des Lebens eines einzelnen Menschen entscheidend diesen einzelnen geformt hat, gleichsam in ihn bereits eingegangen ist, auch im Tode zur Fülle des Seins dieses Menschen mitbefreit wird...“ (33 f). „Die einzigartige Beziehung der Gatten zu einander, deren natürliche Unauflöslichkeit zum sakumentalen Ausdruck des ewigen Bundes mit Christus geworden ist, wird in der Ewigkeit ihre verklärende Überhöhung erfahren können“ (34), ähnlich wie auch die Beziehungen zu Eltern, Geschwistern oder Freunden – Maria bleibt ja für die katholische Frömmigkeit selbstverständlich auch in der Verklärung die Mutter des Herrn! (Anm. 2). Freilich taucht nun die Frage auf, wieso nach dem Kirchenrecht und schon nach 1 Kor 7, 39 und Röm 7, 2 f der Tod das Eheband löst, so daß die Eingehung einer neuen Ehe gestattet ist. Die bisher von der Dogmatik gegebenen Antworten seien unbefriedigend (39–43). Auch die

Praxis sei zwiespältig, da die Wiederverheiratung schon im NT, dann besonders in der Praxis der Ostkirche, aber auch in der lateinischen Kirche auf eine gewisse Abneigung stößt (43 ff).

So kommt Steininger zur entscheidenden These: „Die im Kirchenrecht statuierte Zulässigkeit der sukzessiven Bigamie stellt eine Konzession an die menschliche Endlichkeit dar.“ Die Konsequenz daraus wäre: „Ist es richtig, daß der Tod eigentlich das Eheband gar nicht lösen kann, sondern die Wiederverheiratung dem verwitweten Gatten nur im Hinblick auf die menschliche Endlichkeit gestattet wird, dann ist es prinzipiell diskutabel, auch in anderen Fällen, die in ihrem Gewicht dem Scheidungsgrund des Todes ähnlich sind, dem Ehegatten eine neue Eheschließung mit Dritten zu ermöglichen“ (46). Gegen den Einwand, dies widerspräche der bisherigen Haltung der Kirche und besonders den Definitionen des Konzils von Trient, wird hingewiesen auf die Veränderlichkeit anderer nicht unfehlbar definierter Lehren und Praktiken der Kirche; das Tridentinum müsse schon im Hinblick auf die nunmehrige Praxis des Privilegium Petrinum einschränkend interpretiert werden. Es ergebe sich also, daß die Diskussion über die These und ihre Konsequenzen „trotz der Abweichungen gegenüber dem gegenwärtigen Standpunkt der Kirche nicht von vornherein unzulässig oder aussichtslos sein dürfte“ (55). Auch die Ehestelle der Bergpredigt sei kein unüberwindbarer Einwand. „Trotz der Parallelität des Scheidungs-, Eides- und Notwehrverbotes der Bergpredigt werden Eid und Notwehr ohne weiteres gestattet, die Scheidung hingegen wird unbedingt verboten. Die offenkundige innere Widersprüchlichkeit dieses Ergebnisses ist vermeidbar, wenn die Forderungen der Bergpredigt als verpflichtende Ziele angesehen werden, deren konkret zumutbare Erfüllbarkeit sich jedoch nach der christlichen Reife der jeweils Betroffenen richtet, also auf die menschlichen Schwächen Rücksicht nimmt“ (73).

Aus dieser Skizze des 1. Teiles wird klar, daß man die These des Autors nicht einfach als „Unsinn“ abtun kann (wie es eine einigermaßen kompetente kirchliche Persönlichkeit in Deutschland gesprächsweise tat!). Man würde den Autor gründlich mißverstehen (wie es leider auch geschieht), wenn man ihm als eigentliches Anliegen die Einführung der Scheidung in der katholischen Kirche unterschöbe. Für ihn ist auch durch den Tod die Ehe nicht für den Seinsbereich, sondern nur für den Rechtsbereich lösbar (54), er ist also im Grunde genommen ein entschiedener Verfechter der Unauflöslichkeit. Er muß sich dann aber auch mit der Tatsache auseinandersetzen, daß die katholische Kirche die Auflösung des Ehebandes in manchen Fällen kennt, und sie zu erklären versuchen. Das Ergebnis, zu dem er kommt, ist jedenfalls erwägenswert. Die Diskussion müßte sich besonders mit den Beziehungen der Ehe zum Pilgerstand des Menschen beschäftigen.

Im zweiten Teil „Die Durchführbarkeit der Konsequenzen“ will Steininger zeigen, daß auch in der Gegenwart die Kirche eine Wiederverheiratung zu Lebzeiten des anderen Gatten zulassen könnte, „wenn die frühere Ehe aus Gründen für den Rechtsbereich gelöst wurde, denen für die Beteiligten ähnliches Gewicht wie dem rechtlichen Ehelösungsgrund des Todes zukäme“ (77). Der Verfasser setzt sich in diesem Teil mit einer Reihe von mehr oder minder einschlägigen Problemen auseinander, insbesondere mit der unbefriedigenden und mangelhaft begründeten Praxis der Lösung nicht sakramentaler und nicht vollzogener Ehen. Er geht manchmal hart mit dem Kirchenrecht und seinen „Naturrechtswidrigkeiten“ ins Gericht. Man muß ihm in vielen Einzelheiten recht geben, wird aber auf der anderen Seite die wesentliche „unüberwindbare Vorläufigkeit kirchenrechtlicher Normen“ (159) dahingehend in Rechnung stellen, daß man ihre Mängelhaftigkeit nicht mit Passivität, aber doch mit etwas größerer Gelassenheit zur Kenntnis nimmt. Konflikte zwischen Rechts- und Gewissensbereich auf dem Gebiete der Ehe sollten gewiß nicht wie früher zu einseitig zugunsten der Rechtsnormen, jedoch angesichts des sozialen Moments der Ehe auch nicht ein-

seitig nach subjektivem Gewissen ohne Rücksicht auf das kirchliche Gemeinschaftsleben und sein Recht gelöst werden.

Im einzelnen behandelt Steininger zunächst die Frage der Begierdtaufe und Ehe. Er meint, daß die Ehen jener Gatten, die ohne Taufe aus der Gnade Christi leben, in ähnlicher Weise der spezifischen Ehegnaden Christi teilhaftig werden wie die in der Kirche geschlossenen sakramentalen Ehen Getaufter, und eine größere Verwirklichung christlichen Lebens darstellen können als eine schlechte Ehe zwischen Taufscheneinkatholiken (83) — und doch ist diese absolut unauflöslich, jene nicht (freilich müßte hier das Zeichenhaft-Kirchliche, das allein der Wassertaufe eignet, stärker beachtet werden). — Das Privilegium Paulinum und besonders Petrinum zeigen, wieweit die Auflösung von Ehen, die früher als unauflösbar galten, sich ausdehnen kann, ohne daß am Wortlaut des kirchlichen Gesetzbuches etwas geändert werden müßte (87—100). (Nach herrschender Lehre löst allerdings der Papst die Ehen nicht aus „eigener“ Machtvollkommenheit (97), sondern aus der sogenannten „potestas vicaria“). Die Trennung geschlechtlich nicht vollzogener sakramentaler Ehen sieht Steininger als Verengung bzw. Kern einer Gesamtschau des Werdens (des „Vollzuges“) der Ehe (100 bis 120). Ein Exkurs handelt über einige Themen, an denen die Naturwidrigkeit der kirchlichen bzw. moralischen Auffassung der Kirche gezeigt werden soll: die Formgebundenheit katholisch Getaufter, aber nicht katholisch Erzogener; manche Fälle von Impotenz als Ehenichtigkeitsgrund; die künstliche Befruchtung.

Am Stand der Ehelosigkeit (dem derzeitigen priesterlichen Zölibat und dem Ordensstand) wird gezeigt, daß eine an sich totale, endgültige Selbstingabe dispensweise aufgehoben werden kann — eine Parallele zur Auflösung der Ehe. Von besonderer Bedeutung ist die Auseinandersetzung mit den in der seelsorglichen Praxis so häufigen und oft bedrückenden Fällen von glücklichen Ehen Geschiedener. Steininger meint, daß die echte Liebe zwischen diesen (ungültig verheirateten) Gatten eine von der Gnade Gottes getragene Ehegemeinschaft darstelle; wenn vom Standpunkt des Kirchenrechts eine ungültige Ehe vorliege, so stimme das nicht mit der eigentlichen Wirklichkeit überein. Diesem Mangel könne durch Dispens abgeholfen werden (167). Auch für die Ehen, die mangels des für den Eheabschluß nötigen „personalen Engagements“ ungültig wären und scheitern, böte die dispensweise Auflösung einen besseren Ausweg als die meist durch Beweisnotstand behinderte Nichtigkeitserklärung (168 bis 174).

Die Unauflöslichkeit der Ehe heute stellt vor allem zwei Fragen: Die dogmatische Fragestellung verlangt eine bessere Durchdringung und Begründung sowie den Aufweis, wieweit sie auf unabänderlicher Glaubenslehre beruht. Zu diesem Problem hat Steininger zweifellos einen interessanten Ansatzpunkt geliefert. Der andere Fragenkreis ist rechtpolitisch-pastoral: Ist es opportun, eine gegebenenfalls dogmatisch mögliche Änderung in der rechtlichen Auflösbarkeit sakramentaler vollzogener Ehen einzuführen und auf welche Weise? Steininger bejaht die Opportunität, weil sie der einzige Ausweg aus den verschiedenen „Merkwürdigkeiten“ des geltenden Kirchenrechtes und vor allem Ausweg für die auf Grund der menschlichen Endlichkeit verfehlten Ehen sei; das in der Kirche so verbreitete Rechtsinstrument der Dispens böte ein leicht zu handhabendes Instrument. Es müßte aber auch die Gegenseite beachtet werden, die einen „Dammbruch“ fürchtet, eine noch stärkere Lockerung des Willens zur unauflöslichen Bindung an den Ehepartner, ein rapides Ansteigen der Scheidungszahlen von Katholiken. Diese Bedenken sind sehr ernst zu nehmen, sollten aber eine verantwortungsbewußte Diskussion keinesfalls unterbinden.